



**ZB**

(Zusatzbedingungen)

---

Gültig ab 2010

# **Krankenzusatzversicherung (VVG)**

**Zahnbehandlung**

---

# Zusatzversicherung Zahnbehandlung

---

Trägerin dieser Versicherung ist die Visana Versicherungen AG. Die Versicherungsleistungen werden von der Visana Versicherungen AG in ihrer Eigenschaft als Partei des Versicherungsvertrages erbracht, soweit nichts Abweichendes festgehalten wird. Die vivacare ist ermächtigt, Anzeigen und Mitteilungen für die Visana Versicherungen AG entgegen zu nehmen und Anzeigen und Mitteilungen der Visana Versicherungen AG an die Versicherten zu kommunizieren. Anzeigen und Mitteilungen an die vivacare gelten als rechtsgültig an die Visana Versicherungen AG erfolgt.

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen verwiesen.

## Was ist versichert?

In der Zusatzversicherung Zahnbehandlung sind versichert:  
Beiträge an zahnärztliche Behandlungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

## Welche Varianten können Sie in Zahnbehandlung versichern:

Es existieren folgende Versicherungsklassen:

Klasse	Leistungen in % der Kosten	Maximale Leistung pro Kalenderjahr	Klasse	Leistungen in % der Kosten	Maximale Leistung pro Kalenderjahr
1	25 %	CHF 100.–	6	75 %	CHF 1200.–
2	50 %	CHF 200.–	7	75 %	CHF 1500.–
3	50 %	CHF 600.–	8	75 %	CHF 1800.–
4	75 %	CHF 600.–	9	75 %	CHF 3000.–
5	50 %	CHF 1200.–	10	75 %	CHF 5000.–

Die Versicherung Zahnbehandlung kann nur abgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrags das Gebiss saniert ist und keine Behandlungen anstehen.

Die Klassen 1 und 2 werden für alle Personen, welche diese Deckung per 31.12.2001 bei der Visana Versicherungen AG abgeschlossen hatten, als geschlossene Abteilung geführt.

## 1. Allgemeines

---

### 1.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen aus Zahnbehandlung werden erbracht an wirtschaftliche, zahnmedizinisch indizierte Behandlungen durch einen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassenen Zahnarzt.

Die Leistungen werden ausschliesslich in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgerichtet. Kostenanteile, welche die obligatorische Versicherung deckt, sowie Selbstbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Zahnbehandlung nicht versichert, unabhängig davon, ob die obligatorische Versicherung besteht oder nicht. Es werden in jedem Fall höchstens die effektiv entstandenen Kosten vergütet.

Die Visana Versicherungen AG vergütet höchstens die ortsüblichen Tarife für zahnärztliche Behandlungen. Die Leistungen werden nur für Behandlungen in der Schweiz erbracht.

## 2. Leistungskatalog

---

### 2.1 Was ist versichert?

Behandlungs- und Materialkosten inklusive zahntechnische Leistungen für:

- Zahnkontrolle inklusive Dentalhygiene
- konservierende Zahnbehandlung
- kieferorthopädische und orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)
- Prothetik
- Paradontosebehandlung

Keine Leistungen an Zahnpflegemittel.

### 3. Besondere Bestimmungen

---

#### 3.1 Karenzfristen

Leistungen für die nachstehend aufgeführten Behandlungen werden erst nach Ablauf der genannten Karenzfristen ab Versicherungsbeginn erbracht:

Behandlung	Karenzfrist (berechnet ab Versicherungsbeginn)
Konservierende Zahnbehandlung	6 Monate
Parodontosebehandlung	6 Monate
Prothetik	18 Monate
Kieferorthopädie, orthodontische Behandlung	18 Monate
Amalgamersatz	24 Monate

#### 3.2 Versicherungsausschlüsse

Keine Leistungen werden erbracht für unfallbedingte Zahnbehandlungen (Deckung über die obligatorische Versicherung KVG, UVG).  
Beim Abschluss der Versicherung Zahnbehandlung bestehende Leiden und Fehlentwicklungen des Kiefers sind nicht versichert. Ersatzmassnahmen für beim Versicherungsabschluss fehlende Zähne sind von der Versicherungsdeckung ebenfalls ausgenommen.  
Der Kosmetik dienende Zahnbehandlungen sind nicht versichert.

### 4. Besondere Bedingungen

---

**Welche Besonderen Bedingungen gelten für Versicherungsverträge, die per 1.1.1997 gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (Art. 102 KVG) mit den Versicherten der Visana, welche am 31.12.96 eine Zusatzversicherung nach KVG hatten, abgeschlossen wurden?**

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen gelten ausschliesslich für Verträge, die per 1.1.1997 durch die Visana gestützt auf Art. 102 KVG angeboten wurden. Neuabschlüsse und Höherversicherungen nach dem 1.1.1997 sind von diesen Besonderen Bedingungen nicht erfasst.

**Besondere Bedingungen zu Ziff. 3.2 Versicherungsausschlüsse**

Für die in Ziff. 3.2 Abs. 2 festgelegten Versicherungsausschlüsse ist das Datum des Abschlusses der am 31.12.1996 bestehenden Zahnpflegeversicherung der E-Linie bzw. Zahnpflegeversicherung der G-Linie massgebend.

